

Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Berlin (WBO)

in der Neufassung vom 10. März 1999 (ABl. S. 2783, 3276),
zuletzt geändert am 14. März 2002 (ABl. S. 3216)

Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin hat am 14. März 2002 folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Berlin vom 10. März 1999 (ABl. S. 2783, 3276), beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebietsbezeichnungen

(1) Zahnärzte können nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung Gebietsbezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in den im 2. Abschnitt bestimmten Gebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen. Alle in dieser Weiterbildungsordnung genannten Gebietsbezeichnungen können nebeneinander geführt werden.

(2) Eine Gebietsbezeichnung darf führen, wer hierfür eine Anerkennung der Zahnärztekammer Berlin erhalten hat.

(3) Die Bezeichnung Zahnarzt, Arzt, Fachzahnarzt, Facharzt, Weiterbildungsassistent, Weiterbilder, Antragsteller, Leiter, Vorsitzender oder die Gebietsbezeichnungen finden bei Zahnärztinnen in der jeweils zutreffenden Form Anwendung.

§ 2

Weiterbildung/Voraussetzungen

(1) Die Anerkennung erhält, wer mit der Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde als Zahnarzt die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Weiterbildung erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung. Die Weiterbildung umfaßt die für den Erwerb der jeweiligen Gebietsbezeichnung erforderliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Dauer, Inhalt und weitere Einzelheiten werden in den Bestimmungen des 2. Abschnittes dieser Weiterbildungsordnung geregelt.

(3) Die Weiterbildung darf drei Jahre nicht unterschreiten und soll kontinuierlich erfolgen. Die Dauer der Weiterbildung in den einzelnen Gebieten ist im 2. Abschnitt dieser Weiterbildungsordnung geregelt.

Es müssen zwei Jahre kontinuierlich an einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden. Kürzere Weiterbildungszeiten als sechs Monate können nur anerkannt werden, wenn feststeht, daß durch die kürzere Weiterbildungszeit die Weiterbildung nicht beeinträchtigt wurde.

(4) Voraussetzungen für den Beginn der Weiterbildung sind

1. die Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde als Zahnarzt/Zahnärztin und
2. eine allgemeine zahnärztliche Tätigkeit von mindestens zwölf Monaten nach dem Berufsabschluß gemäß Anhang 1.

§ 3

Weiterbildung/Anerkennung

(1) Die Weiterbildung muß ganztägig und in hauptberuflicher Stellung erfolgen. „In hauptberuflicher Stellung“ bedeutet, daß es sich um keine Nebentätigkeit handeln darf.

(2) Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen nicht zumutbar ist, erfolgt mit Genehmigung der Zahnärztekammer Berlin die Weiterbildung für eine Zeit von höchstens vier Jahren halbtägig. Dabei ist diese Zeit bis zur Hälfte anrechnungsfähig.

(3) Längere Unterbrechungszeiten (mehr als 1 Monat), die die Weiterbildung beeinträchtigen (z. B. Wehrdienst, Krankheit, Schwangerschaft), sind der Zahnärztekammer Berlin durch den Weiterbilder und den Weiterbildungsassistenten unverzüglich anzuzeigen und nachzuholen.

(4) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wird, ist auf die Weiterbildungszeit nicht anrechnungsfähig.

(5) Eine Weiterbildung außerhalb der EU kann angerechnet werden, wenn die Zahnärztekammer Berlin im Benehmen mit der Bundeszahnärztekammer feststellt, daß diese Weiterbildung den Grundsätzen der Weiterbildungsordnung entspricht und eine Weiterbildungszeit von mindestens 12 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet wurde.

(6) Die von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union abgeleistete Weiterbildungszeit, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis in der Kieferorthopädie oder der zahnärztlichen Chirurgie geführt hat, ist anzuerkennen, wenn die Weiterbildungszeit in einem Mitgliedstaat abgeleistet worden ist, der nach Art. 5 der Richtlinie 78/686/EWG anzuerkennende Befähigungsnachweise erteilt.

(7) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union einen nach Art. 5. der Richtlinie 78/686/EWG anzuerkennenden Befähigungsnachweis in der Kieferorthopädie oder der zahnärztlichen Chirurgie besitzt, erhält auf Antrag die Anerkennung.

§ 4

Weiterbildungsberechtigung

(1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu berechtigter Zahnärzte in Einrichtungen der Hochschulen, zugelassenen Krankenhausabteilungen, anderen zugelassenen Einrichtungen oder in der Praxis eines berechtigten niedergelassenen Zahnarztes (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.

ZÄK 10.2

Die Berechtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller fachlich und persönlich geeignet ist. Er muß auf dem entsprechenden Fachgebiet umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.

(2) Der berechtigte Zahnarzt sowie der weiterzubildende Assistent sind verpflichtet, den Beginn der Weiterbildung spätestens mit Beginn schriftlich mittels Formblatt bei der Zahnärztekammer Berlin zu melden.

Der Weiterbildungsberechtigte hat die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend der Weiterbildungsordnung zu gestalten. Er teilt dem weiterzubildenden Zahnarzt unverzüglich und schriftlich mit, wenn er die ordnungsgemäße Weiterbildung als gefährdet ansieht. Er hat in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen, das über Zeitdauer, Ausbildungsmodus (ganz-/halbtägig, kontinuierlich/nicht kontinuierlich), Inhalt, Umfang, Ergebnis der Weiterbildung sowie Fehlzeiten und über erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten Aufschluß gibt.

(3) An den Weiterbildungsstätten der zugelassenen Krankenhausabteilungen, anderen zugelassenen Einrichtungen oder der Praxis eines niedergelassenen berechtigten Zahnarztes kann jeweils ein weiterzubildender Zahnarzt pro Weiterbildungsberechtigten beschäftigt werden.

Bei Nichtbestehen der Prüfung und Verlängerung der Weiterbildungszeit an einer der o. g. Weiterbildungsstätten kann die Zahnärztekammer Berlin auf Antrag einen weiteren Weiterbildungsassistenten genehmigen.

(4) Über die Berechtigung zur Weiterbildung entscheidet die Zahnärztekammer Berlin.

Die Berechtigung ist bei der Zahnärztekammer Berlin zu beantragen. Die Voraussetzungen nach § 9 bzw. § 13 sind nachzuweisen.

(5) Die Zahnärztekammer Berlin führt ein Verzeichnis der berechtigten Zahnärzte, aus dem hervorgeht, auf welchem Gebiet, für welche Dauer und an welcher Weiterbildungsstätte sie zur Weiterbildung berechtigt sind. Das Verzeichnis ist im Amtsblatt für Berlin bekanntzumachen.

Mit der Beendigung seiner Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte erlischt die Berechtigung des Zahnarztes zur Weiterbildung.

(6) Die Berechtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Über den Widerruf entscheidet die Zahnärztekammer Berlin.

Der Widerruf und die Rücknahme der Berechtigung regeln sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 08. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898), in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zahnärztekammer Berlin überprüft in regelmäßigen Abständen, im Regelfall nach 5 Jahren sowie aus besonderem Anlaß, das Vorliegen der Voraussetzung für eine Weiterbildungsberechtigung und entscheidet ggf. über den Widerruf.

§ 5

Weiterbildungsstätten

(1) Über die Erteilung, den Widerruf und die Rücknahme der Zulassung von Weiterbildungsstätten entscheidet die Zahnärztekammer Berlin. Die zugelassenen Weiterbildungsstätten werden im Amtsblatt für Berlin bekanntgemacht.

(2) Die Zulassung einer Praxis oder Einrichtung als Weiterbildungsstätte erfolgt auf Antrag des Praxisinhabers bzw. Trägers der Einrichtung. Er hat die Voraussetzungen, welche die Eignung seiner Einrichtung als Weiterbildungsstätte nachweist, im einzelnen darzulegen.

Dazu gehört insbesondere

1. ein zur Weiterbildung in dem beantragten Gebiet berechtigter Zahnarzt in der Einrichtung,
2. das Vorhandensein eines voll ausgestatteten eigenen Arbeitsplatzes für den Weiterzubildenden einschließlich der erforderlichen Einrichtungen, Hilfsmittel und Hilfskräfte in ausreichender Zahl,
3. die Möglichkeit, daß der weiterzubildende Zahnarzt ausreichend viele Patienten behandeln kann, um sich mit der Diagnose und Behandlung der für das Gebiet typischen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sowie den sonstigen Inhalten der Weiterbildung vertraut zu machen.

(3) Änderungen, die die Eignung der Einrichtung als Weiterbildungsstätte betreffen, sind der Zahnärztekammer Berlin unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Über den Widerruf entscheidet die Zahnärztekammer Berlin.

Der Widerruf und die Rücknahme der Zulassung als Weiterbildungsstätte regeln sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 08. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Anerkennung der Gebietsbezeichnung/Prüfung

(1) Der Zahnarzt beantragt spätestens 1 Jahr nach Abschluß der Weiterbildung die Zulassung zur Prüfung. Der beantragende Zahnarzt muß Mitglied der Zahnärztekammer Berlin sein. Dem Antrag auf Anerkennung sind die Zeugnisse über die Weiterbildung beizufügen.

(2) Die Zahnärztekammer Berlin entscheidet über den Antrag hinsichtlich der Gebietsbezeichnungen Kieferorthopädie und Oralchirurgie aufgrund einer Prüfung. Die Prüfungen werden mindestens zweimal jährlich abgehalten.

(3) Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin wählt je einen Prüfungsausschuß für Kieferorthopädie und für Oralchirurgie. Jedem Prüfungsausschuß

gehören drei Mitglieder der Zahnärztekammer Berlin nach Maßgabe von § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 an. Für die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin Stellvertreter gewählt. Das für Gesundheit zuständige Mitglied des Senats kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit dieses Mitgliedes durchgeführt werden.

(4) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, daß die ordnungsgemäße Weiterbildung durch Zeugnisse nachgewiesen wird. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zahnärztekammer Berlin führt das Benehmen mit dem bei der Bundeszahnärztekammer für das entsprechende Gebiet bestehenden Weiterbildungsausschuß herbei.

(5) Die Prüfung dient dazu, festzustellen, ob der Antragsteller auf dem von ihm gewählten Gebiet die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse erworben hat. Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses hat der Prüfungsausschuß sowohl Inhalt, Umfang und Ergebnisse der vorgelegten Zeugnisse über die einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte als auch die mündlich dargelegten Kenntnisse zu beurteilen.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt das Ergebnis der Prüfung schriftlich nieder.

(7) Wird die Prüfung erfolgreich abgeschlossen, spricht die Zahnärztekammer Berlin die Anerkennung mit dem Datum der Prüfung aus.

(8) Wird die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, kann der Prüfungsausschuß die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die Weiterbildung stellen. Die Prüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden.

(9) Das Nähere regeln die Prüfungsordnung sowie Anhang 4 (Anlage), die Bestandteil der Weiterbildungsordnung sind.

§ 7

Entscheidungen

(1) Die Entscheidungen nach der Weiterbildungsordnung sind dem Antragsteller in schriftlicher Form bekanntzugeben. Ablehnende Entscheidungen sind darüber hinaus mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der Zahnärztekammer Berlin erhoben werden.

(3) Über den Widerspruch entscheidet die Zahnärztekammer Berlin. Ein ablehnender Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

2. Abschnitt

1. Kieferorthopädie

§ 8

Gebietsbezeichnung/Weiterbildungsinhalte

- (1) Die Gebietsbezeichnung lautet: „Kieferorthopädie“. Wer die Anerkennung erworben hat, führt die Bezeichnung „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“ oder „Kieferorthopäde“.
- (2) Das Gebiet der Kieferorthopädie umfaßt die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Fehlbildungen des Kauorgans, von Zahnstellungs- und Bißanomalien sowie Kieferfehlbildungen, Deformationen der Kiefer und des Gesichtsschädels.
- (3) Die Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie umfaßt die Ätiologie und Genese der Gebißfehlbildung, die kieferorthopädische Diagnostik und Auswertung bildgebender Untersuchungsverfahren sowie die Therapie nach anerkannten Behandlungsmethoden.
- (4) Im Einzelnen sind die Lehrinhalte nach dem Curriculum gemäß Anhang 2 zu vermitteln.

§ 9

Weiterbildungsberechtigung

- (1) Die Berechtigung eines niedergelassenen Zahnarztes zur Weiterbildung setzt voraus, daß er seine Tätigkeit grundsätzlich auf das Gebiet der Kieferorthopädie beschränkt.
- (2) Die Berechtigung setzt weiterhin voraus:
1. Eine fünfjährige eigenverantwortliche kieferorthopädische Tätigkeit nach der Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie/Kieferorthopäde,
 2. daß dem weiterzubildenden Zahnarzt eine genügende Zahl selbst zu behandelnder Patienten zur Verfügung steht. Bei dem zur Weiterbildung Berechtigten sollen sich in der Regel mindestens 500, aber nicht mehr als 800 Patienten in Behandlung befinden.
- (3) Die Berechtigung zur fachspezifischen Weiterbildung kann einem Fachzahnarzt für Kieferorthopädie/Kieferorthopäden erteilt werden, der hauptberuflich
1. als Leiter einer kieferorthopädischen Abteilung an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ganztägig in der Weiterbildungsstätte anwesend ist,
 2. als Leiter einer kieferorthopädischen Abteilung einer zugelassenen Einrichtung gemäß § 4 Abs. 1 ganztägig in der Abteilung oder der als niedergelassener Fachzahnarzt für Kieferorthopädie/Kieferorthopäde ganztägig in seiner Praxis anwesend ist.
- (4) Die Überprüfung der fachlichen Qualifikation des Antragstellers erfolgt anhand von ihm behandelte Patientenfälle durch den Prüfungsausschuß. Dieser wird der Zahnärztekammer Berlin nach Prüfung die Empfehlung zur Weiterbildungsberechtigung aussprechen.

ZÄK 10.6

(5) Es soll gewährleistet sein, daß höchstens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit zur Erledigung der außerhalb der Tätigkeit am Patienten anfallenden Arbeiten und zur Herstellung der Behandlungsbeihilfe angesetzt wird.

§ 10

Weiterbildungszeit

- (1) Die fachspezifische Weiterbildungszeit beträgt mindestens drei Jahre.
- (2) Eine fachspezifische Weiterbildungszeit in kieferorthopädischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde kann bis zu drei Jahren angerechnet werden.
- (3) Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einem niedergelassenen Fachzahnarzt für Kieferorthopädie/Kieferorthopäden kann bis zu zwei Jahren angerechnet werden.
- (4) Eine fachspezifische Weiterbildungszeit an einer kieferorthopädischen Abteilung einer anderen zugelassenen Einrichtung kann bis zu einem Jahr angerechnet werden.
- (5) Von der dreijährigen Weiterbildungszeit müssen zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden.

§ 11

Prüfungsausschuß

- (1) Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin wählt einen Prüfungsausschuß für Kieferorthopädie.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie berechtigten Zahnärzten, von denen mindestens einer Weiterbilder an einer kieferorthopädischen Abteilung einer Hochschuleinrichtung sein muß.

2. Oralchirurgie

§ 12

Gebietsbezeichnung/Weiterbildungsinhalte

- (1) Die Gebietsbezeichnung lautet: „Oralchirurgie“. Wer die Anerkennung erworben hat, führt die Bezeichnung „Fachzahnarzt für Oralchirurgie“ oder „Oralchirurg“.
- (2) Das Gebiet umfaßt die zahnärztliche Chirurgie einschließlich der Traumatologie im Bereich des Gesichtsschädels sowie die entsprechende Diagnostik.
- (3) Die fachspezifische Weiterbildung umfaßt die zahnärztliche Chirurgie gemäß Abs. 2. In den klinischen Weiterbildungsstätten soll die Möglichkeit gegeben sein, eine Weiterbildung mit Schwergewicht auf dem Gebiet der zahnärztlichen Chirurgie und der Traumatologie durchzuführen und dabei auch ausreichende Kenntnisse in der Notfallmedizin unter Berücksichtigung anästhesiologischer Gesichtspunkte und in der Röntgentechnik zu vermitteln. In allen Weiterbildungsstätten muß der Kontakt zur allgemeinen zahnärztlichen Tätigkeit gewährleistet sein.

(4) Schwerpunktmäßig sind folgende Ausbildungsinhalte zu vermitteln:

Pathologisch-anatomische Grundlagen, klinische und röntgenologische Diagnostik einschließlich erweiterter bildgebender Untersuchungsverfahren, einfache operative Eingriffe, Grundlagen der Kieferbruchschienung, geförderte Assistenz.

Spezielle und schwierige operative Eingriffe unter Berücksichtigung traumatologischer Gesichtspunkte, Versorgung von Kieferverletzungen.

(5) Im Verlauf der Weiterbildung hat der Zahnarzt die Anforderungen gemäß Anhang 3 "Weiterbildungsinhalte/OP-Katalog" zu erfüllen.

§ 13

Weiterbildungsberechtigung

(1) Die Berechtigung zur fachspezifischen Weiterbildung kann einem Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie oder einem Zahnarzt, der die Bezeichnung nach § 12 Abs. 1 führt, erteilt werden, wenn er hauptberuflich

1. an einer chirurgischen Abteilung an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ganztägig in der Weiterbildungsstätte anwesend ist,
2. an einer kieferchirurgischen Abteilung einer zugelassenen Einrichtung gemäß § 4 Abs. 1 ganztägig in der Abteilung oder als niedergelassener Fachzahnarzt für Oralchirurgie/Oralchirurg nach seiner Anerkennung mindestens fünf Jahre in eigener Praxis ganztägig tätig war,
3. nach seiner Anerkennung als Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie mindestens fünf Jahre in eigener Praxis ganztägig tätig war und in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung mindestens 1.000 zahnärztliche chirurgische Eingriffe aus dem gesamten Spektrum des OP-Kataloges (Anhang 2) durchgeführt worden sind.

(2) Die Überprüfung der fachlichen Qualifikation des Antragstellers erfolgt u. a. auch anhand von ihm behandelten Patientenfällen durch den Prüfungsausschuß. Dieser wird der Zahnärztekammer Berlin nach entsprechender Prüfung die Empfehlung oder Ablehnung zur Weiterbildungsberechtigung aussprechen.

(3) Die Berechtigung beträgt in der Regel 2 Jahre. In Ausnahmefällen kann die Zahnärztekammer Berlin im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß die Weiterbildungsberechtigung für 3 Jahre aussprechen.

§ 14

Weiterbildungszeit

(1) Die fachspezifische Weiterbildungszeit beträgt mindestens drei Jahre.

(2) Eine Weiterbildungszeit an chirurgischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde kann bis zu drei Jahren angerechnet werden.

(3) Eine Weiterbildungszeit an einer kieferchirurgischen Abteilung eines Krankenhauses kann entsprechend dem Berechtigungszeitraum nach § 13 Abs. 3 angerechnet werden.

ZÄK 10.8

(4) Eine Weiterbildungszeit, die in der Praxis eines berechtigten niedergelassenen Zahnarztes oder Arztes abgeleistet wird, kann entsprechend dem Berechtigungszeitraum nach § 13 Abs. 3 angerechnet werden.

(5) Die dreijährige fachspezifische Weiterbildungszeit soll an nicht mehr als zwei Weiterbildungsstätten abgeleistet werden.

§ 15

Prüfungsausschuß

(1) Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin wählt einen Prüfungsausschuß für Oralchirurgie.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Oralchirurgie oder Kieferchirurgie berechtigten Zahnärzten, von denen mindestens einer Weiterbilder an einer oralchirurgischen (kieferchirurgischen) Abteilung einer Hochschuleinrichtung sein muß.

3. Abschnitt

Öffentliches Gesundheitswesen

§ 16

Weiterbildung/Anerkennung

(1) Die Gebietsbezeichnung lautet: „Öffentliches Gesundheitswesen“. Wer die Anerkennung erworben hat, führt die Bezeichnung „Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen“.

(2) Inhalt und Dauer der Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ regelt das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats.

(3) Die Berechtigung zur Weiterbildung kann einem Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen erteilt werden, wenn er in mindestens dreijähriger Tätigkeit nach Abschluß seiner Weiterbildung im Öffentlichen Gesundheitswesen mit der Gebietsbezeichnung „Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen“ tätig war.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

Führung von Bezeichnungen

(1) Zahnärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung nachweislich in der Weiterbildung befanden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen. Sie erhalten jedoch eine Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung.

(2) Die bisher von der Zahnärztekammer Berlin erteilten Ermächtigungen zur Weiterbildung/Anerkennung als Weiterbildungsstätte gelten als Berechtigung nach dieser Weiterbildungsordnung.

(3) Inhaber einer Approbation entsprechend § 20 des Zahnheilkundegesetzes, die am Tage vor dem Wirksamwerden des Beitritts die Bezeichnung „Fachzahnarzt für Allgemeine Stomatologie“ oder „Fachzahnarzt für Kinderstomatologie“ in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet führen durften, sind berechtigt, diese Bezeichnung weiterzuführen.

(4) Inhaber einer Approbation gemäß § 20 des Zahnheilkundegesetzes, die am Tage vor dem Wirksamwerden des Beitritts die Bezeichnung „Fachzahnarzt für Kieferchirurgie“ in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet führten und berechtigt waren, eine ärztliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie auszuüben und keinen Antrag gemäß § 10 a Abs. 1 der Bundesärzteordnung gestellt haben, führen die Bezeichnung „Fachzahnarzt für Oralchirurgie“ oder „Oralchirurg“.

§ 18

Anerkennung

(1) Die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Weiterbildungszeiten bei einem zur Weiterbildung berechtigten Zahnarzt werden mit entsprechendem Nachweis von der Zahnärztekammer Berlin anerkannt.

(2) Die von anderen zuständigen Berufsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Anerkennungen gelten auch im Bereich der Zahnärztekammer Berlin entsprechend den in Berlin geltenden Gebietsbezeichnungen.

§ 19

Inkrafttreten

Die Änderungen der Weiterbildungsordnung treten am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 04. September 1978 /GVBl. S. 1937/1980), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540), genehmigt.

Berlin, den 22. Juli 2002

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Ausgefertigt am 7. August 2002

gez. Dr. Christian Bolstorff
Präsident

gez. Dr. Jürgen Gromball
Vizepräsident

ZÄK 10.10

Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Berlin

(Bestandteil der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Berlin nach § 6 Abs. 9)

§ 1

Prüfungsausschüsse

(1) Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin wählt je einen Prüfungsausschuß für Kieferorthopädie und für Oralchirurgie. Jedem Prüfungsausschuß gehören drei Mitglieder der Zahnärztekammer Berlin nach Maßgabe von § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung an. Die Mehrheit des Ausschusses muß aus Prüfern bestehen, die nicht der Weiterbildungsstätte angehören, in der der Antragsteller weitergebildet wurde. Für die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin Stellvertreter gewählt. Das für Gesundheit zuständige Mitglied des Senats kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit dieses Mitglieds durchgeführt werden.

(2) Jeder Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind nicht an Weisungen gebunden.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist neben den Bestimmungen der §§ 6, 8 bzw. 12 der Weiterbildungsordnung, daß Patienten in ausreichender Zahl behandelt wurden, die nach Art ihrer Befunde Gewähr dafür bieten, daß der weitergebildete Zahnarzt die Möglichkeit hatte, sich mit allen typischen Krankheiten des jeweiligen Gebietes vertraut zu machen.

Die Zulassung zur Prüfung ist mittels "Antrag auf Anerkennung der Gebietsbezeichnung" bei der Zahnärztekammer zu beantragen. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sind dem Antragsformular zu entnehmen.

Der Antrag muß fristgerecht, zusammen mit den vollständigen Unterlagen, bei der Zahnärztekammer vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

§ 3

Prüfungszulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die ordnungsgemäße Weiterbildung durch Zeugnisse nachgewiesen ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung und Auflagen schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Zahnärztekammer Berlin setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief zu laden.

(3) Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte werden durch die vorgelegten Zeugnisse nachgewiesen. Die während der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse werden in einem etwa einstündigen Fachgespräch durch den Prüfungsausschuß überprüft.

(4) Für das Gebiet „Kieferorthopädie“ soll die Prüfung unter anderem anhand von Behandlungsunterlagen durchgeführt werden.

Der Antragsteller wird anhand der vollständigen Behandlungsunterlagen (klinische Befunderhebung, Kiefermodelle und Röntgenaufnahmen - OPTG, FRS, Handwurzel etc.) von mindestens drei von ihm behandelten Patienten geprüft.

Diese Patienten sollen verschiedene Dysgnathien aufweisen, unterschiedlichen Altersgruppen angehören und mit verschiedenen Methoden behandelt worden sein.

In der mündlichen Prüfung werden außerdem theoretische Kenntnisse abverlangt, mit dem Ziel sicherzustellen, daß der Antragsteller zur fachzahnärztlichen kieferorthopädischen Tätigkeit geeignet ist.

(5) Wenn der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Weiterbildung als nicht erfolgreich abgeschlossen.

§ 4

Prüfungsergebnis/Anerkennung der Gebietsbezeichnung

(1) Nach Abschluß der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß, in Abwesenheit des Antragstellers, aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und der ergänzenden mündlichen Darlegungen, ob der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse auf dem Gebiet (§ 8 Abs. 2 bis 4 und § 12 Abs. 2 bis 5 der Weiterbildungsordnung) erworben hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt das Ergebnis der Prüfung schriftlich nieder und teilt es der Zahnärztekammer Berlin mit.

(3) Wird die Prüfung erfolgreich abgeschlossen, so spricht die Zahnärztekammer Berlin die Anerkennung nach § 2 Abs. 1 der Weiterbildungsordnung aus.

(4) Wird die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann der Prüfungsausschuß die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die verlängerte Weiterbildung stellen. Die Zahnärztekammer Berlin teilt dem Antragsteller die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mit. Die Entscheidung ist zu begründen. Die vom Prüfungsausschuß beschlossenen Auflagen sind dabei dem Antragsteller bekanntzugeben. Die Prüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gilt diese Prüfungsordnung sinngemäß.

Anhang 1

Inhalte zum allgemeinen zahnärztlichen Jahr nach den Richtlinien der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Berlin vom 10. März 1999

Im allgemeinen zahnärztlichen Jahr sind theoretische und praktische Kenntnisse des Zusammenspiels von allgemeinen zahnärztlichen Maßnahmen in den Bereichen Zahnerhaltung, Prophylaxe, Kinderzahnheilkunde, Parodontologie, Prothetik und Kieferchirurgie in der Wechselbeziehung zur Kieferorthopädie bzw. Oralchirurgie zu vermitteln.

Anhang 2

Lehrinhalte und Curriculum zur kieferorthopädischen Weiterbildung nach den Richtlinien der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Berlin vom 10. März 1999

1.1 Fachspezifische Weiterbildung

Das Verhältnis zwischen kieferorthopädisch-theoretischer und klinischer Weiterbildung beträgt 1:2.

1.2 Theoretische Weiterbildung

Während der theoretischen Weiterbildung sind Kenntnisse in folgenden Bereichen zu vermitteln:

- (Schädel-) Wachstum und (Gebiß-) Entwicklung, Genetik
- spezielle Anatomie, Histologie und Embryologie, Teratologie
- Physiologie und Pathophysiologie im Kopf-Hals-Bereich, insbesondere des Gebißsystems

- Psychologie
- Ernährung
- wissenschaftliche Untersuchungsmethoden und medizinische Statistik
- Anleitungen zum Literaturstudium
- kieferorthopädische Röntgenologie einschließlich Kephalmetrie
- kieferorthopädische Werkstoffkunde
- Grundlagen der Zahnbewegung und der fazialen Orthopädie
- Biomechanik einschließlich der Arbeit mit dem Typodonten
- kieferorthopädische Prävention
- Gesetze und Verordnungen, Berufsrecht, Ethik

Die anteilmäßige Zeitaufteilung der einzelnen Themenbereiche soll sich an EU-einheitlichen Richtlinien (z. B. Erasmus-Programm) orientieren.

Seitens der Zahnärztekammer sind Pflichtveranstaltungen (Vorlesungen/Seminare) mit unterschiedlichen auf die Weiterbildungsordnung zugeschnittenen Inhalten anzubieten, um unabhängig von der Weiterbildungsstätte ein einheitliches theoretisches Fachwissen zu vermitteln.

1.3 Klinische Weiterbildung

Weiterbildungsinhalte und -ziele der praktischen fachspezifischen Weiterbildung sind:

- Beherrschung der für die kieferorthopädische Diagnostik erforderlichen Verfahren (Anamnese, klinische Befunderhebung, dreidimensionale Modellanalyse, Röntgendiagnostik einschließlich kephalometrischer Verfahren, Auswertung von Handröntgenbildern und Funktionsdiagnostik)
- theoretische Kenntnisse über ein breitgefächertes Spektrum kieferorthopädischer Behandlungsmethoden und -geräte
- klinische Erfahrungen in der Planung und Anwendung anerkannter kieferorthopädischer Therapiemethoden der unterschiedlichen Zahnstellungs- und Bißanomalien sowie in der Anwendung mindestens je eines Vertreters der verschiedenen herausnehmbaren, funktionskieferorthopädischen und festsitzenden (einschließlich der extraoralen) Apparatesysteme
- Herstellung kieferorthopädischer Geräte (zu Übungszwecken)

Ergänzende Seminare bzw. klinische Unterweisungen oder Hospitationen sollen folgende Themenbereiche enthalten:

- Ätiologie und Genese
- kieferorthopädische Prophylaxe

ZÄK 10.14

- Befunderhebung
- Behandlungsplanung und -durchführung
- Wachstums- und Therapieanalysen
- Diagnostik und Therapie von Funktionsstörungen
- Kiefergelenkerkrankungen
- Erwachsenenbehandlung
- Retention und Rezidiv
- Langzeiteffekte kieferorthopädischer Behandlungen
- iatrogene Effekte kieferorthopädischer Behandlungen
- interdisziplinäre Therapie, insbesondere
 - präprothetische Behandlung
 - kieferorthopädisch-chirurgische Therapie
 - parodontologische Aspekte
 - Lippen-Kiefer-Gaumenspalten
 - Kinderzahnheilkunde
 - allgemeinmedizinische Aspekte (Innere Medizin, HNO, Logopädie, Kinderheilkunde etc.)
- Epidemiologie
- Praxismanagement
- Ergonomie und Praxishygiene
- Abrechnung

Überwacht durch den Weiterbildungsberechtigten, sollen vom Weiterzubildenden bis zum zweiten Jahr der Weiterbildung mindestens 50, im dritten Jahr ca. 100 eigene Patienten laufend aktiv kieferorthopädisch behandelt werden.

Für die Weiterbildungsassistenten an den Hochschulen ist eine Beteiligung am kieferorthopädischen Studentenunterricht in der regulären Arbeitszeit vorgesehen.

Während der Weiterbildungszeit ist die Mitarbeit an Forschungsprojekten bzw. wissenschaftlichen Untersuchungen obligatorisch.

Anhang 3

Lehrinhalte/Curriculum/OP-Katalog zur oralchirurgischen Weiterbildung nach den Richtlinien der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Berlin vom 10. März 1999

Die Weiterbildung muß gründlich und umfassend sein. Sie umfaßt die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten einschließlich ökologischer Zusammenhänge. Sie orientiert sich an nationalen und internationalen Standards und hat eine qualitativ hochwertige, zeitgemäße Betreuung der anvertrauten Patienten, im Sinne des ethischen Auftrages, zu gewährleisten.

Eine Begrenzung des Fachgebietes auf die angegebenen Inhalte kann daraus nicht hergeleitet werden. Der Weiterbildungsausschuß wird die Inhalte der Weiterbildung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und sozialpolitischen Entwicklung von Zeit zu Zeit überarbeiten.

Der in Weiterbildung befindliche Zahnarzt soll zur Bewertung des chirurgischen und anästhesiologischen Risikos lernen, medizinische Zusammenhänge zu erfassen und zu berücksichtigen. Die für das Fachgebiet notwendigen Kenntnisse in innerer Medizin, Anästhesie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Chirurgie, Pathologie, Neurologie, Physiologie, Pharmakologie, Toxikologie, Geriatrie, Hygiene und in klinischer Labor Diagnostik sind während der Weiterbildungszeit zu vertiefen. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten anderer Fachgebiete, Zahnärzten, Zahnärzten anderer Fachgebiete, Ärzten und Zahnärzten in Kliniken und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Ziel einer geordneten Weiterbildung ist es, die nachfolgend beschriebenen Weiterbildungsinhalte zu erwerben. Die Weiterbildungsinhalte sollen auch Gegenstand der Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der Landes Zahnärztekammer sein.

Seitens der Zahnärztekammer sind Pflichtveranstaltungen (Vorlesungen/Seminare) mit unterschiedlichen auf die Weiterbildungsordnung zugeschnittenen Inhalten anzubieten, um unabhängig von der Weiterbildungsstätte ein einheitliches theoretisches Fachwissen zu vermitteln.

Nachfolgend angegebene selbständig durchgeführte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren, operative Eingriffe und Pflichtveranstaltungen sind zu dokumentieren.

ZÄK 10.16

Die Weiterbildungsinhalte sind nach Gruppen gegliedert, in denen artverwandte operative Eingriffe zusammengefaßt sind; innerhalb der Gruppen ist eine gegenseitige Substitution der Eingriffe möglich.

1. Röntgen

Umfassende Kenntnisse und zum Teil selbständige Durchführung der für das Fachgebiet notwendigen Röntgenverfahren. Dazu zählen auch Teilprojektionen des Schädels, einschließlich der Nasennebenhöhlen und Fernröntgenbilder sowie die Befundung, Dokumentation und Diagnostik auch anderer bildgebender Verfahren.

2. Anästhesie

Selbständige Durchführung der Infiltrations- und Leitungsanästhesie für den Bereich des Fachgebietes.

3. Geriatrie

Psychogeriatric und Psychosomatik in der Bedeutung für das Fachgebiet, Gerontostomatologie.

4. Klinische Labordiagnostik

Kenntnis und Bedeutung wichtiger Laborwerte für das Fachgebiet.

5. Chirurgie im Bereich des Ober- und Unterkiefers

- Operative Weisheitszahnentfernung Oberkiefer
- Operative Weisheitszahnentfernung Unterkiefer
- Operative Entfernung sonstiger Zähne oder sonstiger zahnähnlicher Gebilde des Ober- und Unterkiefers
- Freilegung retinierter Zähne zur kieferorthopädischen Einstellung
- Wurzelspitzenresektion im Frontzahnbereich des Ober- und Unterkiefers
- Wurzelspitzenresektion im Seitenzahnbereich des Ober- und Unterkiefers
- Transdentale Fixationen
- Alveolotomien
- Osteotomien zur Entfernung von Wurzelresten
- Zahn- (Keim-) Transpositionen
- Operative Behandlung von Zysten
- Eingriffe an peripheren Nerven, z. B. Neurolysen, Nerwverlegungen

- Exostoseentfernungen
- Augmentative Verfahren - gesteuerte Knochenregeneration
- Entfernung von Fremdkörpern aus Knochen- und Weichgewebe

6. Mukogingivale Chirurgie

- Geschlossene und offene Kürettagen, Lappenplastiken
- Frenektomien
- Freie Schleimhauttransplantate
- Vestibulumplastiken, Mundbogenplastiken, Tuberplastiken
- Plastischer Verschuß der eröffneten Kieferhöhle
- Lappenplastiken

7. Kieferhöhle

- Endoskopische Diagnostik der dentogen erkrankten Kieferhöhle
- Konservative und operative Behandlung der dentogen erkrankten Kieferhöhle

8. Tumorchirurgie

- Operative Entfernung gutartiger intra- und perioraler Neoplasmen im Bereich der Knochen und Weichgewebe
- Probeexcisionen

9. Traumatologie

- Repositionen - Replantation von Zähnen einschließlich Schienungen
- Konservative und/oder operative Versorgung von Frakturen im Bereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Versorgung von Weichgewebsverletzungen im Bereich des Fachgebietes
- Entfernung von Fremdkörpern/Osteosynthesematerial im Bereich des Fachgebietes

10. Septische Chirurgie

- Inzisionen dentogener Abszesse
- Inneninzisionen
- Außeninzisionen

ZÄK 10.18

11. Implantologie

- Enossale Implantate im Ober- und Unterkiefer
- Enossale Implantate des Ober- und Unterkiefers mit erweiterter operativer Technik
- Sonstige Implantate
- Prothetische Planung und prothetische Behandlung von Implantatpatienten

12. Speicheldrüsenerkrankungen

- Operative Behandlung von Speicheldrüsenerkrankungen im Bereich des Fachgebietes

13. Diagnostik und Therapie von Mundschleimhauterkrankungen

14. Kieferorthopädische Chirurgie (fakultativ)

- Planung von kieferorthopädisch-chirurgischen Eingriffen mit Modell OP, Fernröntgenbildanalyse und Prognose
- Einzelzahnosteotomien, Segmentosteotomien, operative Behandlung von Dysgnathien im Bereich des Ober- und Unterkiefers

15. Sonstiges

- Diagnostik und Therapie von Kiefer- und Gesichtsschmerz (Myoarthropathien, neuralgiforme Beschwerden etc.)
- Behandlung von Patienten mit relevanter allgemeinmedizinischer Anamnese (Risikopatienten)
- Konservierend-chirurgische Behandlung in Allgemeinanästhesie
- Kenntnis und zum Teil selbständige Durchführung von Sedationsverfahren mit Überwachung wichtiger Kreislaufparameter.

16. Notfallmedizin

- Ein einwöchiger Kurs über Notfallmedizin mit praktischen Übungen muß mit Erfolg besucht worden sein.

17. Gutachten

- Fachbezogene Unterrichtung und Abfassung in Lehrgutachten für Versicherungsträger, Gerichte etc.

Anhang 4

Richtlinien zur Abschlußprüfung der kieferorthopädischen und oralchirurgischen Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Berlin vom 10. März 1999

Prüfungsausschuß

Die Weiterbildung wird mit einer mündlichen Prüfung vor einem Prüfungsausschuß abgeschlossen, dem jeweils drei zur Weiterbildung auf den jeweiligen Gebieten berechnigte Zahnärzte angehören, von denen mindestens einer Weiterbilder an einer Abteilung einer Hochschuleinrichtung sein muß.

Die Mehrheit des Ausschusses muß aus Prüfern bestehen, die nicht der Weiterbildungsstätte angehören, in der der Antragsteller weitergebildet wurde. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin bestellt.

Teilnahme an der Prüfung

Der Antragsteller muß Mitglied der Zahnärztekammer Berlin sein.

Die Teilnahme an der Prüfung setzt voraus, daß der Antragsteller bei der Zahnärztekammer Berlin gem. § 6 (1) fristgerecht einen Antrag auf Anerkennung der jeweiligen Gebietsbezeichnung stellt. Der Antrag ist bei der Zahnärztekammer anzufordern. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen können dem Antragsformular entnommen werden.

Der Antrag muß fristgerecht, zusammen mit den vollständigen Unterlagen bei der Zahnärztekammer vorliegen. Später eingehende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Durchführung der Abschlußprüfung

Der Antragsteller wird anhand der vollständigen Behandlungsunterlagen (klinische Befunderhebung, Kiefermodelle und Röntgenaufnahmen - OPTG, FRö, Handröntgen etc. -) von mindestens drei von ihm behandelten Patienten geprüft.

Diese Patienten sollen verschiedene Dysgnathien aufweisen, unterschiedlichen Altersgruppen angehören und mit verschiedenen Methoden behandelt worden sein.

ZÄK 10.20

In der etwa einstündigen mündlichen Prüfung werden außerdem theoretische Kenntnisse abverlangt, mit dem Ziel sicherzustellen, daß der Antragsteller zur fachzahnärztlichen kieferorthopädischen/oralchirurgischen Tätigkeit geeignet ist.

Wenn der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Weiterbildung als nicht erfolgreich abgeschlossen.

Prüfungsentscheidung

Nach Beendigung der Abschlußprüfung berät der Prüfungsausschuß, in Abwesenheit des Antragstellers, über das Ergebnis der Prüfung.

Hierbei beschließt der Prüfungsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Prüfungsausschuß teilt der Zahnärztekammer das Ergebnis der Prüfung umgehend schriftlich mit.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fertigt ein Protokoll, das innerhalb von 14 Tagen an die Zahnärztekammer zu übermitteln ist.

Bei bestandener Prüfung empfiehlt der Prüfungsausschuß der Zahnärztekammer, die Anerkennung der Gebietsbezeichnung auszusprechen.

Die Zahnärztekammer erteilt dem Antragsteller nach Erhalt des Protokolls einen entsprechenden Bescheid.

Wird die Abschlußprüfung nicht bestanden, kann sie in der Regel nach sechs Monaten wiederholt werden, wobei dem Antragsteller von seiten des Prüfungsausschusses Auflagen gemacht werden können. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung zweimal wiederholt werden.